

# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Kundgemacht im Internet unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) am 31. August 2007

**59. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. August 2007, mit der Kriterien für geringfügige Änderungen von Plänen, Schwellenwerte für die Nutzung kleiner Gebiete und einheitliche Prüfkriterien für die Umwelterheblichkeitsprüfung festgelegt werden (Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und -programme)**

Auf Grund des § 4 Abs 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl Nr 44, in der geltenden Fassung wird verordnet:

### Geringfügige Änderungen von Plänen

#### § 1

(1) Als geringfügige Änderungen von Plänen (Entwicklungsprogrammen, Standortverordnungen und Flächenwidmungsplänen) gelten:

1. Planungen, die ausschließlich eine Anpassung an die gegebenen Struktur- und Nutzungsverhältnisse vorsehen;
2. kleinräumige Erweiterungen, Arrondierungen und Fortschreibungen von Plänen, durch die Art und Ausmaß der Umweltauswirkungen offensichtlich nur unwesentlich beeinflusst werden;
3. Planungen, mit denen offensichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

(2) Für geringfügige Änderungen von Plänen sind eine Umwelterheblichkeitsprüfung und eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

(3) Zur Beurteilung und Begründung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs 1 ist das in der Anlage 1 festgelegte Formular zu verwenden.

### Flächenwidmungspläne – Schwellenwerte für die Nutzung kleiner Gebiete

#### § 2

(1) Als Schwellenwerte für die Nutzung kleiner Gebiete werden für Flächenwidmungspläne je nach Nutzungsart und Widmung sowie Schutzwürdigkeit des Gebietes festgelegt:

Beurteilungskategorien nach Nutzungsart und Widmung	Schwellenwerte	
	Spalte 1	Spalte 2 (geschützte Gebiete)
Grünland Sportfläche	5,00 ha	2,50 ha
Grünland Schipiste	20,00 ha	10,00 ha
Grünland Campingplätze	4,00 ha	2,00 ha
Verkehrsfläche Parkplatz	4,00 ha	2,00 ha
Bauland Gebiete für Beherbergungsgroßbetriebe	5,00 ha oder 250 Gästezimmer	2,50 ha oder 125 Gästezimmer
Bauland Gebiete für Handelsgroßbetriebe	4,00 ha oder 15.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	2,00 ha oder 7.500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Bauland Gewerbegebiete, Industriegebiete oder Sonderflächen	4,00 ha	2,00 ha
Sonstiges Bauland	5,00 ha	2,50 ha

(2) Soweit keine geringfügige Änderung nach § 1 vorliegt, sind Flächenwidmungspläne zu unterziehen:

1. einer Umweltprüfung, wenn die darin vorgesehenen Nutzungsarten und Widmungen die im Abs 1 festgelegten Schwellenwerte überschreiten; ansonsten

2. einer Umwelterheblichkeitsprüfung, ausgenommen in den Fällen des § 4 Abs 3 lit a ROG 1998, wobei für die Beurteilung und Begründung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Ausnahme das in der Anlage 1 festgelegte Formular zu verwenden ist.

Für Ausweisungen außerhalb von geschützten Gebieten sind dabei die Schwellenwerte der Spalte 1 und für Ausweisungen zur Gänze oder teilweise innerhalb von geschützten Gebieten die Schwellenwerte der Spalte 2 maßgeblich. Nutzungsarten und Widmungen gleicher Beurteilungskategorie in geplanten und bereits rechtswirksamen Ausweisungen sind zusammenzurechnen, wenn sie in einem raumstrukturellen Zusammenhang stehen und nicht bereits überwiegend widmungsgemäß genutzt werden.

(3) Als geschützte Gebiete gelten: Europaschutzgebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmale und geschützte Naturgebilde gemäß dem Naturschutzgesetz 1999, Objektschutzwälder gemäß § 27 des Forstgesetzes 1975, Alpinregionen (ds Gebiete ab Beginn der Kampfzone des Waldes gemäß § 2 des Forstgesetzes 1975), Wasserschutz- und Wasserschongebiete gemäß den §§ 34, 35 und 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959 und belastete Gebiete gemäß § 3 Abs 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000.

### Umwelterheblichkeitsprüfung

#### § 3

(1) Form und Inhalt der Umwelterheblichkeitsprüfung ergeben sich aus der Anlage 2. Die Beurteilung der voraussichtlichen Umwelterheblichkeit hat auf Grundlage einer Strukturuntersuchung für den jeweiligen Untersuchungsraum und unter Berücksichtigung der gemäß § 4 Abs 2 ROG 1998 festgelegten Kriterien zu erfolgen. Sie ist zu begründen.

(2) Für die Gesamtbewertung der voraussichtlichen Umwelterheblichkeit von Planungen sind die gemäß Abs 1 beurteilten Umweltauswirkungen je Sachgebiet nach Erheblichkeitspunkten zu gewichten und für alle Sachgebiete zu addieren:

Umweltauswirkungen je Sachgebiet	Gewichtung in Punkten
nicht gegeben	0
gering gegeben	1
gegeben	8
erheblich gegeben	32

(3) Planungen mit in Summe mindestens 32 Erheblichkeitspunkten haben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen; sie sind einer Umweltprüfung zu unterziehen.

### Umsetzungshinweis

#### § 4

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).

### Inkrafttreten

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2007 in Kraft.

**Für die Landesregierung:  
Die Landeshauptfrau:  
Burgstaller**

**1. Prüfung der Geringfügigkeit einer Planänderung für das Vorhaben:**

---



---

	Trifft zu	Trifft nicht zu
Die Planung stellt ausschließlich eine Anpassung an die gegebenen Struktur- und Nutzungsverhältnisse dar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Planung stellt eine kleinräumige Erweiterung, Arrondierung oder Fortschreibung eines Plans dar, durch die Art und Ausmaß der Umweltauswirkungen offensichtlich nur unwesentlich beeinflusst werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durch die Planung sind offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**2. Prüfung des Vorliegens einer Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe für das zu Pkt 1 bezeichnete Vorhaben:**

	Trifft zu	Trifft nicht zu
Für das Planungsgebiet wurde bereits auf höherer Stufe eine Umweltprüfung durchgeführt und sind aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**3. Begründung für die Ergebnisse von Prüfungen nach Z 1 und 2:<sup>1)</sup>**

<sup>1)</sup> Bei entsprechendem Platzbedarf sind weitere Blätter anzuschließen.

Anlage 2

Umwelterheblichkeitsprüfung für das Planungsvorhaben:

Sachgebiet		Bestandserhebung und Strukturanalyse (Kurzbeschreibung)	Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen				Begründung <sup>1)</sup>
			nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
1	Landschaftsstruktur und -bild		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2	Vegetation und Tierwelt		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3	Erholungsnutzung und Grünflächen		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4	Lebensräume und Bio- tope		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5	Kulturgüter- und Ortsbild		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6	Geologie und Bau- grundeignung		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7	Boden		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8	Land- und Forstwirt- schaft		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9	Wasser und Wasserwirt- schaft		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10	Naturräumliche Gefähr- dungen		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11	Lärm		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12	Luft		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

<sup>1)</sup> Bei entsprechendem Platzbedarf sind weitere Blätter anzuschließen.